

Mietbedingungen für XXXXX

§ 1 Mietgegenstand

Der Vermieter ist Eigentümer des XXXXXprüfschranks XXXXX mit der Seriennummer XXXXX. Dieses Gerät ist Gegenstand des Mietvertrages. Der Mieter beabsichtigt das Gerät ausschließlich am, in der Bestellung genannten, Standort, für die Dauer des Mietvertrages zu betreiben.

§ 2 Mietdauer und Verwendungszweck

1. Der Mietvertrag beginnt und endet zu dem in der Bestellung genannten Zeitpunkt, sofern der Mietvertrag nicht vom Mieter verlängert wird. Eine Verlängerung des Mietvertrages ist jeweils um ganze Wochen möglich. Der Vermieter ist berechtigt, eine Verlängerung des Mietvertrages abzulehnen. Der Mietvertrag kann vom Vermieter sofort gekündigt werden, wenn beispielsweise über den Mieter das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, das Mietentgelt nicht bezahlt wird oder vom Mietgegenstand unsachgemäß Gebrauch gemacht wird.
2. Durch anfallende Reparaturen entstehende Stehzeiten wird der Mietvertrag nicht unterbrochen. Der Mieter erklärt, aus reparaturbedingten Stehzeiten des Gerätes, dem Vermieter gegenüber, keinerlei Rechtsfolgen welcher Art auch immer abzuleiten. Sollte am vertragsgegenständlichen Gerät während der Dauer des Mietvertrages ein irreparabler Defekt auftreten, so endet der Mietvertrag mit dem Tag des Auftretens des Defektes. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, während der Reparatur des vertragsgegenständlichen Gerätes oder im Falle eines unbehebbar Defektes des Gerätes, ein Ersatzgerät zur Verfügung zu stellen. Allfällige Überzahlungen des Mietentgeltes werden in diesem Fall vom Vermieter anteilig zurückerstattet.
3. Das vermietete Gerät darf nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch lt. dem Gerät beiliegender Bedienungsanleitung verwendet werden, deren Übernahme der Mieter unter einem bestätigt.
4. Das Gerät darf nur am, im Mietvertrag vereinbarten, Standort des Mieters betrieben werden. Der Mieter verpflichtet sich das Gerät nicht an einen anderen Standort zu verbringen oder weiterzugeben unter welchem Titel auch immer.
5. Der Mieter verpflichtet sich, das Gerät samt Betriebsanleitung spätestens binnen 3 Arbeitstagen nach Ablauf des Mietvertrages an den Vermieter zurückzustellen.
6. Der Mieter erklärt, über die notwendigen Kenntnisse zum Betrieb des vertragsgegenständlichen Gerätes zu verfügen. Der Mieter erklärt, dem Vermieter alle Schäden, die durch unsachgemäße Benützung des Gerätes hervorgerufen werden, zur Gänze zu ersetzen.

§ 3 Mietzins

Der laut Bestellung vereinbarte Mietzins ist zusätzlich jeweils Geltung habender gesetzlicher Umsatzsteuer je angefangener Woche. Der Mieter hat allfällige Transportkosten (nach Vereinbarung) vom Vermieter zum Mieter und nach Ablauf der Mietdauer wieder retour zu tragen. Weiters trägt der Mieter die laufenden Kosten für den Betrieb des vertragsgegenständlichen Gerätes.

§ 4 Instandhaltung, Reparatur und Wartung

1. Der Mieter hat das vertragsgegenständliche Gerät unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln und alle für die Benützung maßgeblichen Vorschriften (beispielsweise öffentlich rechtliche Vorschriften, betriebsinterne Vorschriften, Betriebsanleitung) zu beachten.
2. Sollte während der Mietzeit ein Defekt auftreten ist das Gerät sofort abzustellen. Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich zu verständigen und weitere Anweisungen einzuholen. Der Mieter verpflichtet sich, Reparaturen am Gerät ausschließlich durch das Servicepersonal des Vermieters durchführen zu lassen.
3. Sollten die anfallenden Reparaturen nicht durch übermäßige Beanspruchung oder unsachgemäße Verwendung und auch sonst auf kein schuldhaftes Verhalten des Mieters zurückzuführen sein, trägt der Vermieter die anfallenden Kosten.
4. Der Mieter verpflichtet sich, für Reparaturarbeiten dem Servicepersonal des Vermieters ungehinderten Zugang zum Gerät zu ermöglichen und das Umfeld des Gerätes so zu gestalten, dass eine möglichst rasche und ungehinderte Reparatur erfolgen kann. Sollte die Reparatur bedingt durch den Mieterbetrieb nicht in einem Durchgang erfolgen können und eine zweite Anfahrt notwendig werden, trägt der Mieter die Kosten der zweiten Anfahrt.
5. Wird das Gerät länger als 12 Monate gemietet, ist der Mieter verpflichtet eine kostenpflichtige Wartung am Gerät durchführen zu lassen.
6. Wird das Gerät in beschädigtem Zustand zurückgestellt, so verpflichtet sich der Mieter, die entstandenen Kosten der Reparatur zu tragen.

§ 5 Benutzungsberechtigte

Das Gerät darf nur von Personen betrieben werden, die über ausreichende Erfahrung im Betrieb und Umgang mit Klimaprüfschränken verfügen. Der Mieter erklärt ausdrücklich, den Vermieter für alle eventuellen Folgen, die durch die Benützung des vertragsgegenständlichen Gerätes durch ungeschulte Personen entstehen könnten, schad- und klaglos zu halten.

§ 5 Verrechnung

50% des vereinbarten Gesamtmietentgeltes, zuzüglich allfälliger Transportkosten zum Mieter, werden sofort nach Ablieferung des Gerätes beim Mieter fällig, der Restbetrag, samt allfälliger Rücktransportkosten, binnen 14 Tagen nach Ende des Mietvertrages.